



Information �berbrückungshilfe III

Description

�berbrückungshilfe III

Die Ä?berbrļckungshilfe unterstļtzt Unternehmen, SoloselbststĤndige sowie selbstĤndige Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den MaÄ?nahmen zur Pandemie-BekĤmpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um Zuschļsse, die nicht zurļckgezahlt werden mļssen. Wir verlĤngern die Ä?berbrļckungshilfe und weiten sie noch einmal deutlich aus. Die Ä?berbrļckungshilfe II lĤuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. AntrĤge kĶnnen rļckwirkend noch bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Ä?berbrļckungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlĤngert und erweitert. Wir passen die Hilfe so an, dass sie noch besser bei den besonders Betroffenen ankommt. So bringt die Ä?berbrļckungshilfe III deutliche Verbesserungen fļr SoloselbstĤndige und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche. Das vom Bundesfinanzministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium erarbeitete Konzept fľr die Ä?berbrļckungshilfe III wird nun mit den fľr den Vollzug zustĤndigen LĤndern besprochen. Die nachfolgenden Informationen stellen das Konzept des Bundes vor.



An wen richtet sich die Ä?berbrļckungshilfe?

Wie bisher richtet sich die �berbrückungshilfe an Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbständige Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen sind und einen hohen Umsatzausfall verkraften müssen. Deren Existenz wollen wir sichern. Nach bisherigem Stand (Ã?berbrückungshilfe II) wäre das Programm am 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Deshalb verlängern wir das Programm nun erneut â?? bis zum 30. Juni 2021 und weiten auch die Bedingungen noch einmal aus.

Was deckt die A?berbrA¼ckungshilfe III ab?

Die �berbrückungshilfe III soll einen Teil der Fixkosten ausgleichen, also jener Kosten, die anfallen, auch wenn die Geschäftstätigkeit eingeschränkt ist oder gar nicht stattfindet.

Welche Unternehmen und SelbstĤndige sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, SoloselbststĤndige sowie selbstĤndige Freiberuflerinnen und Freiberufler mit einem jĤhrlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro. Die bisherige BeschrĤnkung auf kleine und mittlere Unternehmen entfĤllt, da aufgrund der Dauer der Krise auch grĶÄ?ere Unternehmen stĤrker auf staatliche Unterstļtzung angewiesen sind. Sie mļssen ihren Sitz oder BetriebsstĤtte im Inland haben und mļssen bereits vor dem 1. Mai 2020 am Markt tĤtig gewesen sein. Voraussetzung ist ein entsprechend hoher Umsatzrļckgang. Dieser liegt vor fļr Unternehmen

- â?? mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
- â?? oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Zudem wollen wir gezielt Hilfe anbieten für Unternehmen, die aufgrund der erneuten SchlieÃ?ungen im November bzw. Dezember 2020 stark von Umsatzrückgängen betroffen sind, aber nicht direkt oder indirekt von den staatlichen SchlieÃ?ungen erfasst sind. Dies betrifft etwa viele Einzelhandelsgeschäfte in den Innenstädten. Daher erhalten auch jene Unternehmen Ã?berbrückungshilfen, die entweder im November oder im Dezember 2020 oder in beiden Monaten mindestens 40 Prozent UmsatzeinbuÃ?en gegenüber den Vorjahresmonaten November bzw. Dezember 2019 zu verzeichnen haben.



Wonach richtet sich die HA¶he der A?berbrA¼ckungshilfe?

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie bisher auch am Ausfall der Umsätze. Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Ã?berbrückungshilfe. Die Ã?berbrückungshilfe kompensiert die Fixkosten nach folgendem Schema:

- â?? 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- â?? 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent,
- â?? 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.

Ma�geblich ist jeweils der Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt als Referenzzeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. Für den Zugang zur spezifischen Unterstützung für die Monate November bzw. Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung als Vergleichsumsatz ansetzen. Die Gesamtsumme der Förderung ist für solche jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung des europäischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

Wie hoch kann die �berbrückungshilfe im Einzelfall ausfallen?

Der FĶrderhĶchstbetrag pro Monat wird auf 200.000 Euro erhĶht (bisher 50.000 Euro).

Welche Kosten sind fĶrderfĤhig?

Die Liste der fĶrderfĤhigen Fixkosten erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten und Ĥhnliche Kosten, die nicht umsatzabhĤngig sind, wie etwa Kosten fļr Auszubildende oder Grundsteuern. Wir wollen insbesondere jenen Unternehmen helfen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter in BeschĤftigung halten. Deshalb kĶnnen Aufwendungen fļr Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, in HĶhe einer Pauschale von 20 Prozent der ļbrigen fĶrderfĤhigen Fixkosten geltend gemacht werden. Damit tragen wir den teilweise hohen Personalkosten Rechnung, die zum Betriebserhalt notwendig sind.

Was sich in der �berbrückungshilfe III verbessert:

â?? Künftig können auch Kosten für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und UmbaumaÃ?nahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden. Damit helfen wir denjenigen, die in die gesundheitliche Sicherheit der



Bürgerinnen und Bürgern investieren.

- â?? Wir erkennen **Abschreibungen von WirtschaftsgÃ**¼**tern** bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten an. So kann etwa ein Schausteller, der sein Karussell gekauft und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten ansetzen. Damit wird insbesondere der Schausteller-Branche, aber auch Unternehmen aus dem Veranstaltungsbereich und der Bustouristik geholfen.
- â?? AuÃ?erdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Für ganz besonders von der Corona-Krise betroffene Branchen werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Solo-Selbständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft:

Wie helfen wir SoloselbstĤndigen?

Um **Soloselbständige** besser unterstützen zu können, ergänzen wir die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale (â??Neustarthilfeâ??). Damit können Soloselbständige, die keine Fixkosten aus dem Kostenkatalog geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum erhalten, maximal bis zu 5.000 Euro als Einmalzahlung. Die Neustarthilfe soll nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden müssen.

Wie helfen wir der Reisebranche?

Schon bisher gelten bei der �berbrückungshilfe besondere Regelungen für die Reisebranche, die bereits seit Anfang der Pandemie hart von den nötigen Einschränkungen getroffen ist. Wir führen diese erweiterte Fixkostenregelung für die Reisebranche fort und verbessern sie entsprechend der geänderten Corona-Lage nochmals. So werden Corona-bedingt ausgefallene Provisionszahlungen der Reisebüros und vergleichbar ausgefallene Erträge (â??Margenâ??) von Reiseveranstaltern künftig nicht mehr nur bei Pauschalreisen berücksichtigt. AuÃ?erdem kann die Reisewirtschaft für Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa für Hotels oder andere Anbieter, die nicht erstattet wurden. Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewährt. Damit wird der hohe Personalaufwand bei der Abwicklung von Stornierungen berücksichtigt. Leistungen aus der Ã?berbrückungshilfe I und II sind anzurechnen. Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.

Wie helfen wir der Veranstaltungswirtschaft?



SchlieÃ?lich wird die schwer getroffene **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft** umfassender unterstützt. Unternehmen der Veranstaltungsund Kulturbranche sollen nicht auf Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt ausfallen mussten. Sie können deshalb im Rahmen der Ã?berbrückungshilfe III rückwirkend für den Zeitraum März bis Dezember 2020 zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v.a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte, z.B. Grafiker) förderfähig. Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode März bis Dezember 2020 nicht auf die sonst gültige Förderhöchstgrenze angerechnet.

Es soll darüber hinaus â?? auÃ?erhalb der Ã?berbrückungshilfe III â?? ein **Sonderfonds Kulturveranstaltungen** geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und Theateraufführungen vorsehen soll. Davon sollen insbesondere auch hybride Kulturveranstaltungen profitieren, die sowohl in Präsenzform als auch online angeboten werden. Wir wollen auÃ?erdem aufgrund der langen Vorlaufzeiten der Planungen Sicherheit geben, dass es wieder losgehen kann. Daher soll es im Rahmen des Sonderfonds eine Art Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen geben, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber dann später entgegen der Planungen Corona-bedingt doch abgesagt werden müssen. Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet. Sie werden das im Rahmen des Konjunkturpakets aufgelegte Programm NEUSTART KULTUR ergänzen, mit dem bereits eine Milliarde Euro für den Kulturbereich zur Verfügung gestellt wurde.

Wie werden die �berbrückungshilfen beantragt?

Die Antragstellung erfolgt wie bisher auch elektronisch durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprļferinnen und Wirtschaftsprļfer, vereidigte Buchprļferinnen und Buchprļfer oder RechtsanwĤltinnen und RechtsanwĤlte ļber die Ä?berbrļckungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Diese Form hat sich bewĤhrt, da sie verhĤltnismĤÄ?ig einfach ist und gleichzeitig Missbrauch erschwert. Bei der Antragsstellung werden die voraussichtliche HĶhe des Umsatzeinbruchs sowie der voraussichtlichen erstattungsfĤhigen Fixkosten von den prļfenden Dritten bestĤtigt.

Soloselbständige können bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt â?? also ohne Beauftragung zum Beispiel einer Steuerberaterin â?? Anträge stellen.

Ab wann gelten die neuen Regeln?

Die Laufzeit der �berbrückungshilfe III ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021.

Für den Monat Dezember 2020 können zudem Kosten nach der Ã?berbrückungshilfe III (erweiterter Kostenkatalog und Förderhöchstbetrag) rückwirkend geltend gemacht werden. Dabei werden etwaige Zuschüsse der Ã?berbrückungshilfe II verrechnet.



Unternehmen, die besonders von den Schlie�ungen im November bzw. Dezember betroffen sind und keine au�erordentliche Wirtschaftshilfe erhalten, können wie oben beschrieben ebenfalls einen Antrag auf Ã?berbrückungshilfe stellen, wenn sie in einem der beiden oder in beiden Monaten einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erlitten haben. In diesen Fällen greifen die sonstigen Zugangsschwellen bezüglich des Umsatzrückgangs im Jahr 2020 nicht. Auch hier werden Hilfen dann rückwirkend für November und oder Dezember beantragt, allerdings nur für diese Monate, nicht für den gesamten Förderzeitraum.

Anträge können gestellt werden, wenn die erforderlichen Programmierarbeiten der elektronischen Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beendet und die notwendige Abstimmung der abzuschlieÃ?enden Verwaltungsvereinbarung mit den 16 Ländern abgeschlossen sind. Dies wird erwartungsgemäÃ? einige Wochen nach dem Programmstart Anfang Januar 2021 in Anspruch nehmen.

Date 18.10.2025 Date Created 30.11.2020